



03.07.2013

**Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales  
Jugendamt**

**Gesellschaftsvertrag der gemeinnützigen Gesellschaft für Familienhilfe mbH -  
Anpassung der Formulierung im § 2 Zweck**

**Beschlussvorlage**

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	17.07.2013	öffentlich	Beschlussfassung

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die nachfolgende Aktualisierung des Gesellschaftsvertrages der gemeinnützigen Gesellschaft für Familienhilfe mbH (GfFH) im § 2 Zweck.

### **Sachverhalt:**

Zum 01.01.2002 hat die gemeinnützige Gesellschaft für Familienhilfe mbH (GfFH) ihre Arbeit aufgenommen. Bis dahin hatten beim Landkreis auf Honorarbasis beschäftigte Fachkräfte die in der GfFH gebündelten Aufgaben übernommen.

In enger Verzahnung mit den MitarbeiterInnen des Sozialen Dienstes des Jugendamtes werden seither Einzelfallhilfen überwiegend als Sozialpädagogische Familienhilfe oder Erziehungsbeistandschaften umgesetzt.

Die Gemeindeprüfanstalt Baden-Württemberg hat im jüngsten Prüfbericht eine Änderung des Gesellschaftsvertrages hinsichtlich der Aufstellung des Wirtschaftsplanes und der Erstellung des Prüfungsberichtes angeregt. Damit werden größtmögliche Transparenz und Durchgriff über die eingesetzten Mittel innerhalb einer GmbH in der Trägerschaft des Landkreises zusätzlich gewährleistet.

Da es sich lediglich um redaktionelle Änderungen handelt, haben darüber abschließend der Beirat und die Gesellschafterversammlung entschieden.

Änderungen im Gesellschaftsvertrag bedürfen der notariellen Beurkundung. Es empfiehlt sich daher, gleichzeitig die Formulierung im § 2 „Zweck der Gesellschaft“ den in der Praxis erfolgten Änderungen anzupassen. In einer Aktualisierung des Zwecks soll deshalb ausschließlich abgebildet werden, welche Aufgaben die GfFH bereits seit Jahren umsetzt.

Zum Zeitpunkt der Gründung der GfFH wurde in den Zweck auch die Bereitstellung von Gruppenleiterinnen für das Programm „Mutter & Kind“ aufgenommen. Nachdem dieses Programm landesweit beendet wurde, hat auch der Landkreis Waldshut dieses Programm Ende 2008 eingestellt.

Neben den originären Aufgaben in den Bereichen Familienhilfe und Erziehungsbeistandschaft hat sich in den letzten Jahren der Bedarf erhöht an Hilfen nach §35a - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder/Jugendlicher. Diese Hilfeart wird von der GfFH ausschließlich in Form von Schulbegleitung für Kinder/Jugendliche mit einer Teilhabebeeinträchtigung in Verbindung mit einer diagnostizierten Autismusspektrumstörung erbracht.

In geringem Umfang - aktuell mit einer Gruppe an zwei Nachmittagen pro Schulwoche - betreuen zwei Mitarbeiterinnen der GfFH Kinder der Grund- und Förderschule Bonndorf im Rahmen Sozialer Gruppenarbeit nach §29 SGB VIII. Dieses Gruppenangebot kann teilweise andernfalls notwendige Einzelfallhilfen ersetzen und ist gut eingebettet in Strukturen am Schulstandort Bonndorf.

Nachfolgend werden die bisherige Formulierung und der Vorschlag für eine Aktualisierung dargestellt:

Bisherige Formulierung	Aktualisierung
<b>§ 2 Zweck</b>	
<p>(1) Zweck der Gesellschaft sind die Gewinnung, Ausbildung und Vermittlung von FamilienhelferInnen und ErziehungshelferInnen nach §27, 30 und 31 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) für den Landkreis Waldshut - Kreisjugendamt.</p> <p>(2) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:</p> <p>a) Auswahl und Schulung der Bewerberinnen und Bewerber, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung während der Familienhelferinnen- und Familienhelfereinsätze</p> <p>b) Übernahme der vom Landkreis - Kreisjugendamt für im Rahmen des KJHG für erforderlich gehaltenen Einsätze der sozialpädagogischen Familienhilfe und Gruppenbetreuung im Rahmen des Programms „Mutter und Kind“.</p>	<p>(1) Zweck der Gesellschaft ist die Erbringung, Förderung und Unterstützung ambulanter Hilfen nach dem zweiten Kapitel des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch (SGB VIII) im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Waldshut.</p> <p>(2) Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:</p> <p>a) Übernahme der vom Jugendamt Waldshut im Rahmen des SGB VIII für geeignet und notwendig gehaltenen Einsätze ambulanter Hilfen.</p> <p>b) Auswahl und Schulung der Bewerberinnen und Bewerber, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung während der Einsätze.</p> <p>c) Die Gesellschaft kann im Rahmen ihrer Gemeinnützigkeit diejenigen Geschäfte betreiben, die der Verwirklichung des Zwecks dieser Gesellschaft dienen und gleichzeitig öffentliche Zwecke erfüllen, soweit diese nicht von anderen Trägern der Jugendhilfe wahrgenommen werden.</p>

Der Jugendhilfeausschuss hat sich in einer Sitzung am 02.07.2013 mit dem Thema befasst und empfiehlt dem Kreistag nach einstimmigem Beschluss der Anpassung des Gesellschaftsvertrags der gemeinnützigen Gesellschaft für Familienhilfe mbH zuzustimmen.

Bollacher  
Landrat